

Hochlast-Zeitfenster 2013 für Leistungsbewertung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist in ihrem Netzgebiet abweichend von § 16 StromNEV verpflichtet, einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Ein atypisches Verbrauchsverhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen. Als Hochlastzeitfenster wird der Zeitraum der maximalen Netzlast bezeichnet.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV ab 2011“ mit Stand vom September 2011 ermittelt.

Jeder Netzbetreiber ermittelt die für sein Netz geltenden individuellen Zeitfenster. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Zeiträume der maximalen Netzlast können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

		Mittelspannung			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	08:00	08:30	17:00	19:15

		Mittel-/ Niederspannung			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	16:00	18:45	-	-

		Niederspannung			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	16:00	18:45	-	-

Die Uhrzeiten beziehen sich jeweils auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufene 1/4 h. Das heißt, der 1/4h-Leistungswert von z.B. 16:45 resultiert aus dem Zeitraum 16:30 - 16:45.

Erheblichkeitsschwellen: MS: 20%, MS/NS: 30%, NS: 30%

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,- € beträgt.